

Vertragsinformationen zur Versicherung von Biogasanlagen

- Produktinformationsblatt zur Versicherung von Biogasanlagen
- Kundeninformation zur Versicherung von Biogasanlagen (inkl. Widerrufsbelehrung)
- Wichtige Anzeigepflichten
- Versicherungsbedingungen
- Satzung
- Informationen zur Datenverarbeitung

Version: 82-BG1-0117



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Informationsblatt zum Versicherungsumfang der Versicherung von Biogasanlagen

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung von Biogasanlagen geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den sonstigen Vertragsunterlagen und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für Biogasanlagen an. Der Versicherungsschutz beinhaltet den Schutz der Sachwerte der Anlage; dazu werden die nachstehenden Mecklenburgischen AMB 2017 vereinbart sowie obligatorisch die Klausel Biogas010, die die speziellen Regelungen zum Schutz von Biogasanlage beinhaltet.

Dieser Versicherungsschutz kann wahlweise durch die Vereinbarung verschiedener Klauseln erweitert werden (z. B. Klausel Biogas012 zur Versicherung der Biogasanlage gegen Elementarschäden). Die unterschiedlichen Klauseln finden Sie im Abschnitt „Klauseln für die Maschinenversicherung zur Versicherung von Biogasanlagen“ aufgeführt.

Besonders wichtig ist dabei die Klausel Biogas020, die – wenn vereinbart – den Ertragsausfall nach einem Sachschaden regelt.

Wenn – vor Baubeginn – eine noch nicht betriebsfertige Biogasanlage zu versichern ist, dann kann die Klausel Biogas030 vereinbart werden, die Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit bietet.

Hier nicht geregelt, aber für Ihre Biogasanlage besonders wichtig, ist eine Haftpflichtversicherung. Dazu erhalten Sie – falls vereinbart – gesonderte Informationen.

2. Welche Risiken sind versichert, wofür leisten wir?

Was ist versichert?

Wir versichern die im Versicherungsvertrag bezeichneten, stationären elektro- und maschinentechnischen sowie baulichen Einrichtungen von Biogasanlagen.

Dazu gehören z. B.

- Fermenter
- Pumpen und Rührwerke
- Blockheizkraftwerke
- Transformatoren und Übergabestationen
- Gasreinigungsanlagen
- Einhausungen (z. B. Gebäude, Container)

Sie finden die genauen Regelungen unter A § 1 AMB 2017 bzw. unter Nr. 2 Biogas010.

Wofür leisten wir?

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden). Z. B. leisten wir Entschädigung für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherungseinrichtungen
- Brand, Blitzschlag
- Sturm, Frost

Sie finden die genauen Regelungen dazu unter A § 2 AMB 2017 sowie unter Nr. 3 Biogas010.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes kann durch den Einschluss verschiedener Klauseln erfolgen:

- Biogas011: Neuwertentschädigung bei Totalschaden von einzelnen Komponenten
- Biogas012: Einschluss Elementarschadenversicherung
- Biogas013: Einschluss der Fermenterbiologie (Vergiftung von außen)
- Biogas014: Erweiterungspaket Biogasanlagenversicherung
- Biogas020: Ertragsausfallversicherung Biogasanlagen
- Biogas030: Rohbau- und Montageversicherung für Biogasanlagen

Sie finden den genauen Wortlaut der Klauseln im entsprechenden Abschnitt. Die jeweiligen Klauseln enthalten ggf. eigene Leistungsausschlüsse, Obliegenheiten etc. Regelungen zum Umfang der Entschädigung entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen (z. B. hinsichtlich vereinbarter Selbstbehalte) sowie insbesondere den §§ 5 bis 7 der AMB 2017 sowie Nr. 5, 6, 8 Biogas010. Besondere Regelungen finden sich in den fakultativen Klauseln, hinzuweisen ist dabei vor allem auf die Klausel Biogas020 zur Ertragsausfallversicherung.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zu dem im Versicherungsschein bzw. der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Betrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, bis die Zahlung bei uns eingegangen ist. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebetrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Auf die Möglichkeit von Beitragsänderungen z. B. durch veränderte Erzeugerpreise gewerblicher Produkte oder aufgrund von Beitragsanpassungen, weisen wir hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Abschnitten A § 11 und B § 3 bis 7 der AMB 2017.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Daher wurden einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Nicht versicherte Sachen:

- Hilfs- und Betriebsstoffe
- Ersatz- und Reserveteile

Nicht versicherte Gefahren:

- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten
- Krieg, Kernenergie
- Betriebsbedingte Abnutzung, Verschleiß

Die jeweiligen Regelungen finden Sie unter A § 1 Nr. 3 und 5, A § 2 sowie unter Nr. 2 und Nr. 3 Biogas010.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 1 der AMB 2017.

Wenn die Biogasanlagen bereits versichert waren, nennen Sie uns bitte zudem den letzten Versicherer der Anlagen sowie alle Schäden, die an diesen gemeldet wurden.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Wenn sich Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben verändern sollten, dann denken Sie bitte daran, uns anzusprechen. Denn es kann sein, dass sich dann die Notwendigkeit ergibt, den Versicherungsvertrag anzupassen.

Wichtige Pflichten Ihrerseits bestehen insbesondere darin, keine Gefahrerhöhungen vorzunehmen (z. B. wenn Sie wesentliche bauliche Änderungen an der Biogasanlage vornehmen – weitere Beispiele finden Sie in Nr. 8 a) Biogas010).

Weiterhin sind etwa bei Errichtung und Betrieb der Anlage die geltenden technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Informationsblatt zum Versicherungsumfang der Versicherung von Biogasanlagen

Sie finden die Obliegenheiten in B §§ 1, 8 und 9 der AMB 2017 sowie unter Nr. 7 a) bis c) Biogas010.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 8 und § 9 der AMB 2017.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt B § 8 der AMB 2017.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 8 der AMB 2017.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

Weitere Einzelheiten können Sie Abschnitt B § 2 AMB 2017 entnehmen.

9. Wann endet der Vertrag?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 14 der AMB 2017.

Kundeninformation zu Ihrem Versicherungsvertrag

Identität des Versicherers

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover
Briefanschrift: Mecklenburgische Versicherungsgruppe · 30619 Hannover

Hauptsitz Hannover, eingetragen HRB 4667 Amtsgericht Hannover,
HRB 1 Amtsgericht Neubrandenburg

Vorstand: Thomas Flemming (Vorsitzender), Dr. Werner van Almsick,
Heinrich Gudehus, Knut Söderberg, Dirk von der Wroge, Toreen Grothe (stv.)
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Georg Zaum

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand der Geschäftstätigkeit ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der
Schadens- und Personenversicherungen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen
in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den
Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen
Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des
Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationen-
pflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
0511 5351-8299.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu
richten: DA82@mecklenburgische.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir
erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des
Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem
Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum
Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dieser Teil des
Beitrages berechnet sich anhand folgender Formel:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des
Beitrages für ein ganzes Jahr.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens
30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor
dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene
Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszu-
geben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch
sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht
ausgeübt haben.

Weitere Hinweise zur Widerrufsbelehrung

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag
weiter. Das Widerrufsrecht besteht u. a. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von
weniger als einem Monat.

Dauer und Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrages hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab. Sie wird im
Antrag und im Versicherungsschein wiedergegeben.

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglich vereinbarten
Laufzeit und hiernach zum Ende eines jeden Versicherungsjahres durch Sie oder uns in
Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden.

Darüber hinaus können Sie den Vertrag nach einem Versicherungsfall kündigen.

Anwendbares Recht

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

Gerichtsstand

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden
Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden
Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung
Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren
Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Vertragssprache

Die maßgebliche Sprache für die Anbahnung des Vertragsverhältnisses, für das
Vertragsverhältnis selbst und die gesamte Kommunikation ist Deutsch.

Kontakt

Es ist uns wichtig, Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten individuell zu beraten.
Deswegen stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein persönliches Gespräch zur
Verfügung. Wenn Sie also Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder sich solche ergeben,
wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Agentur oder an die Direktion. Die
Anschriften finden Sie im Antrag bzw. im Versicherungsschein.

Eine besondere Leistung unserer Versicherungsgruppe ist der 24-Stunden-
Telefonservice unter

0511 5351-513

Über diese Rufnummer sind wir auch nachts und am Wochenende, an jedem Tag im
Jahr und rund um die Uhr für Sie zu sprechen. Dies gilt vor allem für Schadenfälle, wenn
unsere Agentur einmal nicht für Sie erreichbar sein sollte.

Beschwerden

Falls Sie einmal mit den Leistungen der Mecklenburgischen nicht zufrieden sein sollten,
wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die für Sie
zuständige Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover mit dem oben namentlich
genannten Vorstand zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Der
Ombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende
Schlichtungsstelle. Sie können damit dieses außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren
in Anspruch nehmen, wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden
sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten
Ergebnis geführt hat. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombuds-
mann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere
Entscheidung zu überprüfen.

Den Versicherungsombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000
Telefax 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde
zu wenden, wenn Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden sind oder Meinungs-
verschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0
Telefax 0228 4108-1550

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Wichtige Anzeigepflichten

Nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) informieren wir Sie hiermit über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mecklenburgische Versicherungsbedingungen zur Versicherung von Biogasanlagen

Inhaltsverzeichnis

Für den Versicherungsvertrag gelten neben der Satzung und dem von Ihnen gestellten Antrag die nachstehenden Versicherungsbedingungen
– sofern Versicherungsschutz jeweils beantragt – :

	Seite
Allgemeine Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (Mecklenburgische AMB 2017)	11
Klauseln für die Maschinenversicherung zur Versicherung von Biogasanlagen	18

Allgemeine Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen – Mecklenburgische AMB 2017

ABSCHNITT A

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 7 Umfang der Entschädigung
- § 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 9 Sachverständigenverfahren
- § 10 Wechsel der versicherten Sachen
- § 11 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

ABSCHNITT B

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages
- § 3 Beitrag; Zahlungsperiode, Versicherungsjahr

- § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgebeitrag
- § 6 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 18 Verjährung
- § 19 Zuständiges Gericht
- § 20 Anzuwendendes Recht
- § 21 Sanktionsklausel

ABSCHNITT A

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Ersatz- Leih- oder Mietmaschinen

Versichert sind gleichartige Ersatz-, Leih- oder Mietmaschinen, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadenfalles an den versicherten Sachen vorübergehend, während der schadenfallbedingten Reparatur, eingesetzt werden, Nr. 1 bleibt hiervon unberührt.

3. Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern vereinbart, sind zusätzlich versichert:

- a) Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente versicherter Sachen;
- b) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

4. Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an

- a) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen;
- b) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;
- c) sofern vereinbart Ölfüllungen von versicherten Turbinen.

5. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Nr. 3);
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 3) oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Verhältnis zur Feuerversicherung

Für die Entschädigung von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges gilt:

- a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.
- b) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- c) Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für:
 - aa) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden. Keine Entschädigung wird jedoch geleistet für derartige Brandschäden an Räucher- oder Trockenanlagen und an der Bearbeitung eines Rohstoffes oder Halbfertigfabrikates dienenden Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Anlagen zur Rauchgasentstickung, Rauchgasentschwefelung und Rauchgasentaschung;
 - bb) Sengschäden an versicherten Sachen;
 - cc) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
 - dd) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen versicherter Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Schäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.

Die Einschlüsse gemäß aa) bis cc) gelten nicht, wenn Schäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der versicherten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß a) verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Folgeschäden an der versicherten Sache oder an anderen versicherten Sachen durch eine Gefahr gemäß a).

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Terrorakte;
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- e) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- f) durch Erdbeben;
- g) durch Überschwemmung;
Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);
- h) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- i) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- j) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

- k) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- l) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;
- m) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.
Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,
- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten
- Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) Luftfrachtkosten
- Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch über tarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- cc) De- und Remontagekosten;
- dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
- aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- bb) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren;
- cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Ein jährlicher Abzug kann vereinbart werden und ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.
- Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.
- Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
- cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

5. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

8. Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- der Zinssatz beträgt 4 % p. a.;
- die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen

gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

§ 11 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

1. Automatische Anpassung der Beiträge und Versicherungssummen

a) Versicherungssummen und Beiträge erhöhen oder vermindern sich aufgrund der Preis- und Lohnentwicklung mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Eine Anpassung der Beiträge erfolgt dabei nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

b) Basis für die Anpassung von Beiträgen und Versicherungssummen sind die Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

Die Anpassung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

c) Für die Anpassung der Versicherungssummen und Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung nach b) aa) und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung nach b) bb) berücksichtigt.

Der Anpassungssatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

Die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Schadensfalls errechnet der Versicherer aus der Versicherungssumme zum Versicherungsbeginn und den Anpassungssätzen seit Versicherungsbeginn.

d) Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Beiträge und Versicherungssummen widersprechen, wenn sich durch die Anpassung der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als zehn Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als zwanzig Prozent beträgt.

Im Fall eines Widerspruchs gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt davon unberührt.

Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

2. Beitragsanpassung aufgrund tariflicher Maßnahmen

a) Der Versicherer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für bestehende Versicherungsverträge zu erhöhen, wenn die Aufwendungen des Geschäftsjahres die gebuchten Beitragseinnahmen (ohne Versicherungssteuer) des Geschäftsjahres überschreiten.

Zu den Aufwendungen des Geschäftsjahres zählen die Schadenaufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb.

Zusätzlich müssen mindestens in einem der vier vorangegangenen Geschäftsjahre die vorgenannten jeweiligen Aufwendungen des Geschäftsjahres die jeweils gebuchten Beitragseinnahmen (ohne Versicherungssteuer) des Geschäftsjahres überschritten haben.

Basis für eine mögliche Anpassung sind die durch eine Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaft geprüften Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre.

Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene gleiche Versicherungsverträge nicht überschreiten.

- b) Eine Erhöhung nach a) darf 20 Prozent des Beitrags nicht überschreiten. Eine Beitragsanpassung ist nicht möglich, wenn die Voraussetzungen nach a) allein aufgrund einer Steigerung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb gegenüber dem Vorjahr erfüllt werden.
- c) Vermindert sich bei einer Neukalkulation der Tarifbeitrag für Versicherungsverträge, ist der Versicherer verpflichtet, den Tarifbeitrag für bereits bestehende gleiche Versicherungsverträge auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags abzusenken.
- d) Die Beitragsanpassung tritt zum 1. Juli des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres für das ab diesem Zeitpunkt beginnende Versicherungsjahr in Kraft. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrags in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit.
- e) Erhöht der Versicherer den Beitrag nach a), kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.
- f) Die Regelungen der Absätze a) bis e) gelten unabhängig davon, ob im Vertrag eine zusätzliche Vereinbarung zu einer automatischen Angleichung von Beitrag oder Versicherungssumme (z. B. aufgrund einer Anpassungsklausel) getroffen wurde.

ABSCHNITT B

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Beitrag; Zahlungsperiode, Versicherungsjahr

1. Beitrag

Die Beiträge können, je nach Vereinbarung, in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.

2. Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode umfasst, je nach Vereinbarung, bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 VVG.

Beim Einmalbeitrag kann die Zahlungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer entsprechen. Die Vertragsdauer, die sich von der Versicherungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt B § 2 geregelt.

3. Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 5 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Folgen der Nichtzahlung

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 6 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1. Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

2. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Bei monatlicher Beitragszahlung (die monatliche Beitragszahlung ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich), ist der Versicherer darüber hinaus berechtigt, den Vertrag auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert worden ist.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteneinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf des Versicherungsjahres oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen

eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 19 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Klauseln für die Maschinenversicherung zur Versicherung von Biogasanlagen

Die nachfolgende Klausel Biogas010 gilt obligatorisch als vereinbart.

Biogas010:

Erweiterte Maschinenversicherung für Biogasanlagen

1. Einordnung der Klausel Biogas010

Die Klausel Biogas010 ist eine Erweiterung der Mecklenburgischen AMB 2017 (im Folgenden AMB 2017) zur Versicherung von Biogasanlagen. Dabei gelten sämtliche Regelungen der AMB 2017, soweit im Rahmen der Klausel Biogas010 nicht davon abgewichen wird. Das gilt insbesondere auch für die Ausschlussbestände sowie für sämtliche Obliegenheiten der AMB 2017.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen; Betriebsfertigkeit

a) Versichert sind abweichend von A § 1 Nr. 1 Abs. 1 AMB 2017 die stationären elektro- und maschinentechnischen sowie die baulichen Einrichtungen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Biogasanlage, sobald sie betriebsfertig sind. Zu den baulichen Einrichtungen zählen z. B. auch Fundamente, Behälter, Betonbecken, Fahrhilfen, Einhausungen (z. B. Gebäude oder Container als BHKW-Standort) und Fermenter- bzw. Gärrestelager-Folienhauben.

Nicht versichert sind in Ergänzung zu A § 1 Nr. 5 b) AMB 2017 alle in der Biogasanlage zur Gärproduktion verwendeten organischen Stoffe, unabhängig von ihrer Zustandsform (Fermenterbiologie).

Der genaue Umfang der versicherten Sachen ergibt sich aus den Vertragsunterlagen.

b) In Ergänzung zu A § 1 Nr. 1 Satz 2 AMB 2017 gilt:
Der Probebetrieb bzw. der Betrieb der Biogasanlage darf gemäß Nr. 7 b) bb) erst dann erfolgen, wenn sämtliche dazu erforderlichen Genehmigungen, Abnahmen und Freigaben vorliegen. Dazu zählen z. B. Abnahmen der Elektro- und Gasinstallationen, Dichtprüfungen, Abnahmen des BHKWs.

Betriebsfertig ist die Biogasanlage, wenn neben dem Vorliegen der notwendigen Nachweise die Anlage im Durchschnitt mindestens 2 Wochen 50 % der Nennleistung oder wenn sie im Durchschnitt mindestens 4 Wochen 30 % der Nennleistung erzielt hat.

Der Probebetrieb beginnt mit der ersten Erzeugung von elektrischem Strom, Wärme oder aufbereitetem Biomethangas.

Die Biogasanlage gilt als betriebsfertig, sobald sie nach den behördlichen Abnahmen/Teilabnahmen und nach beendetem Probebetrieb zur betrieblichen Nutzung bereit ist.

Zu melden ist sowohl der Beginn des Probebetriebs wie auch der Zeitpunkt der Betriebsfertigkeit. Nachweise über die Abnahmen sind dem Versicherer bei Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

c) Zusätzlich versicherbare Sachen

aa) Peripherieanlagen wie z. B. Substrat-, Holz-, Spänetrockner, Heizungsanlagen, Übergabestationen bei Wärmenetzen etc.

bb) Waren und Vorräte wie z. B. Rohstoffe im Fahrhilfen, Biogas Additive, Ersatzteile, getrocknete Gärreste etc.

Der genaue Umfang der zusätzlich versicherten Sachen ergibt sich aus den Vertragsunterlagen.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) In Ergänzung zu A § 2 Nr. 1 AMB 2017 und in Abweichung zu A § 2 Nr. 3 a) AMB 2017 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Der Versicherer leistet darüber hinaus Entschädigung für Schäden, die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.

b) In Ergänzung zu A § 2 Nr. 1 Abs. 1 AMB 2017 und in Abänderung zu A § 2 Nr. 4 I) AMB 2017 leistet der Versicherer auch Entschädigung bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Der Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl setzt voraus, dass es sich bei den abhanden gekommenen Sachen um mit der versicherten Anlage fest verbundene Anlagenteile handelt bzw. dass die abhanden gekommenen Sachen in verschlossenen Räumen gelagert werden.

c) In Abänderung zu A § 2 AMB 2017 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an Fermenter- bzw. Gärrestelager-Folienhauben ausschließlich durch

aa) Sturm oder Hagel
bb) Brand, Blitzschlag oder Explosion
sofern zusätzlich vereinbart
cc) Schneedruck

d) In Ergänzung zu A § 2 Nr. 4 AMB 2017 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden infolge von

aa) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren und damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

bb) Erdsenkung, Erdbeben

Erdsenkung ist eine plötzliche und unmittelbare naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

Erdbeben ist ein plötzliches und unmittelbares naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

cc) Schneedruck, Lawinen

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

dd) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu A § 4 AMB 2017 gilt:

a) Der Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke der Biogasanlage sowie die Satellitenstandorte einschließlich der Gas- und Wärmeleitungsstrassen.

b) Für versicherte Sachen, die zur Überholung, Reparatur oder Revision in eine außerhalb des Betriebsgrundstücks (Versicherungsort) gelegene Werkstatt gebracht werden, besteht während des Werkstattaufenthaltes sowie Hin- und Rücktransportes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages, soweit nicht ein Dritter für den Schaden oder Verlust zu haften hat.

Die Höchsthaftung je Versicherungsfall beträgt 50.000 EUR, soweit im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Versicherte Kosten

a) Kosten für die Wiederherstellung von Daten gemäß A § 6 Nr. 2 AMB 2017 werden bis zu einem Betrag von 10.000 EUR ersetzt.

b) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß A § 6 Nr. 3 a) AMB 2017, Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gemäß A § 6 Nr. 3 b) AMB 2017 sowie Bewegungs- und Schutzkosten gemäß A § 6 Nr. 3 c) AMB 2017 werden bis zu einem Betrag von 20.000 EUR ersetzt.

c) Luftfrachtkosten nach A § 6 Nr. 3 d) AMB 2017 werden bis zu einem Betrag von 10.000 EUR ersetzt.

d) In Ergänzung zu A § 7 Nr. 2 AMB 2017 und Abänderung von Nr. 2 a) ersetzt der Versicherer im Rahmen der Aufwendungen zur Wiederherstellung Kosten für das Entleeren und Wiederbefüllen des Fermenters sowie Kosten zur Ersatzbeschaffung der Fermenterbiologie nur dann, wenn die Fermenterbiologie infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens oder zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt wurde.

Die Fermenterbiologie gilt als beschädigt oder zerstört, wenn eine Leistungsminderung in der Gasproduktion eintritt. Als Leistungsminderung gilt, wenn die aktuelle Gasproduktion an 5 hintereinander folgenden Tagen unter 50 % der mittleren Leistung der davorliegenden 90 Tage sinkt.

Die Entschädigung ist insgesamt auf einen Betrag von 20.000 EUR je Schadensfall begrenzt.

e) In Ergänzung zu A § 6 Nr. 1 ersetzt der Versicherer Feuerlöschkosten die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens gemäß A § 6 Nr. 1 a) zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat.

Die Entschädigung ist auf einen Betrag von 10.000 EUR begrenzt.

f) Kosten der Eichung an der Fahrzeugwaage einschließlich der Eichamtsgebühren werden bei einem entschädigungspflichtigen Schaden bis zu einem Betrag von 2.500 EUR in Erweiterung von A § 7 Nr. 2 AMB 2017 ersetzt.

g) Kosten für den notwendigen Einsatz einer mobilen Gasfackel oder einer mobilen Heizungsanlage, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem BHKW aufwendet, um sie während der Ausfallzeit des BHKW einzusetzen, werden in Erweiterung von A § 7 Nr. 2 AMB 2017 bis zu einem Betrag von 5.000 EUR ersetzt.

h) Zuwegkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der beschädigten Sachen geeignete Zufahrtswege hergestellt werden müssen, werden in Erweiterung von A § 7 Nr. 2 AMB 2017 bis zu einem Betrag von 10.000 EUR ersetzt.

i) Schadenssuchkosten werden bis zu einem Betrag von 10.000 EUR in Erweiterung von A § 7 Nr. 2 AMB 2017 ersetzt. Voraussetzung ist die vorherige Absprache mit dem Versicherer.

j) In Ergänzung zu A § 7 Nr. 2 AMB 2017 ersetzt der Versicherer im Rahmen der Aufwendungen zur Wiederherstellung auch Mehrkosten für Erhöhungen des versicherten Schadenaufwandes infolge Technologiefortschritts, sofern die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für Ersatzteile aufzuwenden ist, die den vom Schaden betroffenen Teilen in Art und Güte möglichst nahe kommen.

Die Ersatzleistung für vorgenannte Mehrkosten ist auf 15 % des versicherten Schadenaufwandes begrenzt. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, so wird der ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

- k) In Erweiterung von A § 7 Nr. 2 AMB 2017 sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zur vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

Bei Unterversicherung werden die Mehrkosten durch Preissteigerungen nur anteilig ersetzt.

- l) In Erweiterung von A § 7 Nr. 3 AMB 2017 sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Totalschadens aufgrund von behördlichen Auflagen aufwenden muss, wenn die versicherte Biogasanlage nicht mehr neu errichtet wird und der Standort in den ursprünglichen Zustand gebracht werden muss (z. B. für die Beseitigung von Fundamenten). Die Entschädigung ist insgesamt auf einen Betrag von 10.000 EUR begrenzt.

6. Vorsorge

Gemäß A § 5 Nr. 2 AMB 2017 soll die Versicherungssumme dem Versicherungswert zum Neuwert entsprechen, damit es zu keiner Unterversicherung nach A § 5 Nr. 3 AMB 2017 mit entsprechender Entschädigungskürzung nach A § 7 Nr. 6 AMB 2017 kommt.

Neu zum Maschinenpark hinzukommende Sachen, die der Art und Größe nach den bereits versicherten Sachen entsprechen, sind jeweils ab Inbetriebnahme versichert, falls der Versicherungsnehmer die Versicherung versehentlich nicht oder nicht rechtzeitig beantragt hat. Der Beitrag für diese Sachen wird jeweils ab Risikobeginn (Versicherungsbeginn) berechnet.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, jeweils spätestens 3 Monate nach Ende eines jeden Versicherungsjahres zu überprüfen, ob alle Zugänge der oben bezeichneten Art zur Versicherung angemeldet sind. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der vorläufige Versicherungsschutz gemäß Absatz 1.

Bis zur Anzeige von neu hinzukommenden Sachen gilt für diese eine Vorsorgesumme je Schaden in Höhe von 50.000 EUR vereinbart.

7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Anzeigepflichten, Gefahrenerhöhungen

Gemäß B § 1 AMB 2017 (ebenso § 19 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)) hat der Versicherungsnehmer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer gemäß B § 9 AMB 2017 (ebenso § 23 VVG Abs. 1) ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrenerhöhung vornehmen oder vornehmen lassen. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer jede Gefahrenerhöhung unverzüglich anzuzeigen.

Gefahrenerhöhungen sind z. B. zu vermuten:

- wenn wesentliche bauliche Veränderungen an der Biogasanlage vorgenommen werden,
- wenn sich die Art und Zusammensetzung des in der Biogasanlage eingesetzten Substrates verändert,
- bei einer wesentlichen Änderung des im BHKW verwendeten Motors (z. B. Umstellung von einem Gas-Otto- auf einen Zündstrahl-Motor),
- wenn Biogas nicht nur zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt wird, sondern eine Direkteinspeisung erfolgt,
- wenn zur Energiegewinnung Gasturbinen eingesetzt werden (vgl. Nr. 8 b) hh).

Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten ergeben sich aus B § 1 Satz 2 ff AMB 2017 bzw. aus § 9 Satz 3 f AMB 2017.

- b) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu B § 8 AMB 2017 gelten weitere vertragliche Obliegenheiten als vereinbart:

aa) Dem Versicherer sind die mit der Abnahme und dem Probetrieb im Zusammenhang stehenden Informationen, insbesondere das Abnahmeprotokoll sowie der Bescheid nach § 15 BetrSichV, auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

bb) Bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb sowie bei wesentlichen Änderungen und Erweiterungen der Biogasanlage sind die jeweils geltenden technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Insbesondere sind die Anforderungen der Genehmigungsbehörde, die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Der Versicherungsnehmer darf diese Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung gestatten oder dulden.

- cc) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch in elektronischer oder schriftlicher Form zu führen, das alle wesentlichen Daten regelmäßig (mind. Einmal pro Tag) protokolliert, insbesondere Wartungsarbeiten gem. Vorschriften der Herstellerfirmen (z. B. Zündkerzenwechsel, Einspritzdüsenwechsel, Ölwechsel etc.).

Von dem Betriebstagebuch ist stets eine aktuelle Kopie in schriftlicher oder elektronischer Form zu erstellen und aufzubewahren, damit sie im Versicherungsfall nicht gleichzeitig mit dem Original zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen kann.

- dd) Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen und bei Bedarf nachzuweisen, dass bei Versicherungsbeginn eine Freigabe und eine übliche Garantiezusage des Motoren/BHKW-Herstellers für den speziellen Betrieb mit Biogas des Motors/BHKW's unter Berücksichtigung der angewendeten Gasreinigung erfolgt und vorliegt.

Das gleiche gilt, wenn eine Umrüstung eines im BHKW eingesetzten Motors durchgeführt wird.

Auch für sämtliche anderen Komponenten der Biogasanlage muss eine Freigabe für den Betrieb in Biogasanlagen durch den jeweiligen Hersteller vorliegen.

- ee) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Wartung der BHKW mit dem Hersteller oder einem dafür qualifizierten Fachbetrieb einen Teilwartungsvertrag abzuschließen, in dem die von den Vertragsparteien im Einzelnen zu erbringenden Wartungsleistungen geregelt sind. Dieser Wartungsvertrag muss alle aktuellen Vorgaben des Herstellers beinhalten. Ölwechsel, Austausch von Kerzen und auf Empfehlung des Herstellers kleine Einstellarbeiten können auch von dem Bedienpersonal der Biogasanlage, sofern es dazu ausgebildet ist, durchgeführt werden.

Änderungen, Kündigungen oder Aufhebung eines bestehenden Wartungsvertrages sind eine Gefahrenerhöhung gemäß B § 9 AMB 2017 und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

- ff) Es sind geeignete Einrichtungen zur Überwachung von Schadstoffen (insbesondere Schwefel, Silikate, Siloxane und Ammoniak) sowie des Methangehaltes im Brenngas mit entsprechenden Abschaltvorrichtungen bei Überschreitung von Grenzwerten für die für die Motoren vorzuhalten.

- gg) Zur Vermeidung von Korrosion im BHKW muss die Biogasanlage nachweislich mit einer Gasreinigungs- (z. B. biologische Entschwefelung mittels Einblasen von Sauerstoff) und Gastrocknungsanlage ausgerüstet sein. Die Vorgaben des Motoren-/BHKW-Herstellers zum Schwefelwasserstoff (H₂S)- und Wasserstoffgehalt des Biogases sind einzuhalten.

- hh) Ölwechsel sind nach den Vorschriften des Motoren-/BHKW-Herstellers durchzuführen und zu dokumentieren und dem Versicherer bei Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Das Motorenöl muss jederzeit den Anforderungen des Herstellers entsprechen.

Es sind regelmäßige Ölanalysen nach Vorgabe des Motoren-/BHKW-Herstellers, mindestens jedoch bei jedem zweiten Ölwechsel durchzuführen. Die Ergebnisse der Ölanalysen müssen berücksichtigt werden.

Das Motoröl ist insbesondere auf den Schwefelwasserstoffgehalt und den TAN-Wert (Total Acid Number = Neutralisationszahl) hin zu untersuchen.

Bei Anlagen, die nicht ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, ist zusätzlich auch der Gehalt an Siliziumverbindungen zu erfassen.

- ii) Die Gesamtanlage muss einer vorbeugenden Instandhaltung unter Berücksichtigung der Herstellerempfehlungen in regelmäßigen Abständen unterzogen werden. Der Versicherungsnehmer hat gemäß der Herstellervorgaben Teil- und Grundüberholungen durchzuführen und zu protokollieren. Für Instandhaltungen, die der Versicherungsnehmer selbst durchführt, muss er qualifiziert sein.

Die Herstellervorschriften über Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Bedienung der Anlagenkomponenten sind dabei einzuhalten.

Für Bei Gas-Otto- und Zündstrahl-Motoren gilt: Kürzere Intervalle gemäß Wartungsvertrag gehen vor.

- jj) Die behördlichen brand- und explosionschutztechnischen Vorschriften sind einzuhalten. Die versicherten Sachen sind durch Blitz-, Überspannungs- und Überstromeinrichtungen zu sichern, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und durch einen autorisierten Fachkundigen abgenommen worden sind.

- kk) Es ist sicherzustellen, dass der Motor gegen unzulässige – d. h. den Motor schädigende – Betriebszustände abgesichert ist, d. h. bei Überschreitung von Grenzwerten hat sich der Motor automatisch abzustellen. Folgende Mindestanforderungen werden an die laufende Überwachung gestellt:

- Überwachung der Abgastemperatur;
- Überwachung der Drehzahl des Motors;
- Überwachung der Raumluft auf Temperatur und Methangehalt.

Die Messdaten sind zu erfassen und zu speichern. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich abzustellen.

- ll) Das BHKW ist mit einem zentralen Abschalt- und Not-Aus-System zu versehen, welches die Gaszufuhr zum Motor automatisch unterbricht bei:

- Überschreiten des Grenzwertes des Motors
- Drehzahlüberschreitung

- Unterschreitung des Mindestgasdruckes
- Überschreitung des Maximalgasdruckes
- Ansprechen des Temperaturbegrenzers im Kühlmittelkreislauf
- Betätigen des Not-Aus-Schalters
- Ausfall der Mess-, Regeltechnik
- Ansprechen von Gaswarnanlagen
- Ausfall der Lüftungsanlagen BHKW

Die Schalter und Hebel sind regelmäßig auf Gangbarkeit zu prüfen.

Die Schnellschlussventile in der Gassicherheitsstrecke sind so anzusteuern, dass die Gaszufuhr bis zum Anfahren des Motors nicht freigegeben wird

mm) Die für den sicheren Betrieb der Biogasanlage relevanten Anlagenteile und Einrichtungen sind bei den zu erwartenden Umgebungstemperaturen und Witterungsbedingungen stets funktionsfähig auszuführen.

nn) Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass versicherte Sachen, die gemäß Nr. 4 zur Überholung, Reparatur oder Revision in eine außerhalb des Betriebsgrundstücks (Versicherungsort) gelegene Werkstatt gebracht werden, handelsüblich und transportgerecht verpackt, verladen und verzurrt werden.

no) Holztragwerke in Nass-Fermentern sind regelmäßig auf ihrer Standsicherheit zu überprüfen und zu überwachen. Die geschädigten Hölzer sind sofort auszutauschen.

oo) Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass versicherte Sachen, die gemäß Nr. 4 zur Überholung, Reparatur oder Revision in eine außerhalb des Betriebsgrundstücks (Versicherungsort) gelegene Werkstatt gebracht werden, handelsüblich und transportgerecht verpackt, verladen und verzurrt werden.

pp) Der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung, Bücher zu führen und Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten gemäß aa) bis pp) ergeben sich aus B § 8 Nr. 3 AMB 2017.

c) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Abweichend zu B § 8 Nr. 2 a) gg) AMB 2017 kann bei Eintritt eines Schadens bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 5.000 EUR mit der Reparatur sofort begonnen werden. Das Schadenbild ist in diesen Fällen nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

Die übrigen Bestimmungen zu den Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles nach B § 8 Nr. 2 bleiben hiervon unberührt.

8. Umfang der Entschädigung

a) In Ergänzung zu A § 7 Nr. 2 b) AMB 2017 wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren und Fermenter- bzw. Gärrestlager-Folienhauben von den Wiederherstellungskosten ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen.

b) Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), sofern und soweit dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

Wenn im Versicherungsvertrag für einzelne Sachen bzw. Positionen eigene Versicherungssummen vereinbart sind, dann verzichtet der Versicherer auf den positionsweisen Abzug wegen Unterversicherung, wenn die Gesamtversicherungssumme der Biogasanlage dem gesamten Versicherungswert der Anlage entspricht (Summenausgleich).

c) Werden im Falle eines Teilschadens nach A § 7 Nr. 2 AMB 2017 die versicherten Sachen nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, reduziert sich die Entschädigung gemäß A § 7 Nr. 3 AMB 2017 auf den Zeitwert der versicherten Sache abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Die folgenden Klauseln gelten nicht als obligatorisch, sondern müssen bei Bedarf mit dem Versicherer vereinbart werden.

Biogas011:

Neuwertentschädigung bei Totalschaden von einzelnen Komponenten

1. Einordnung der Klausel Biogas 011

Die Klausel Biogas011 ist eine Erweiterung der Mecklenburgischen AMB 2017 (im Folgenden AMB 2017) zur Versicherung von Biogasanlagen sowie eine Erweiterung der Klausel Biogas010. Dabei gelten sämtliche Regelungen der AMB 2017 und der Klausel Biogas010, soweit im Rahmen der Klausel Biogas011 nicht davon abgewichen wird. Das gilt insbesondere auch für die Ausschlussstatbestände sowie für sämtliche Obliegenheiten der AMB 2017 und der Klausel Biogas010.

2. Neuwertentschädigung

Abweichend von A § 7 Nr. 3 AMB 2017 entschädigt der Versicherer bei Vorliegen eines Totalschadens an einer versicherten Komponente der Biogasanlage den Neuwert, sofern die geschädigte Komponente am Schadentag eine Nutzungsdauer von zwei Jahren – beginnend mit der Betriebsfertigkeit bzw. dem Einbau – nicht überschritten hat und der Zeitwert der geschädigten Sache mindestens 40 % des Neuwertes beträgt. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt (Neuwertanteil), nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um die geschädigte Komponente wiederherzustellen bzw. wiederzubeschaffen.

Biogas012:

Einschluss Elementarschadenversicherung

1. Einordnung der Klausel Biogas 012

Die Klausel Biogas012 ist eine Erweiterung der Mecklenburgischen AMB 2017 (im Folgenden AMB 2017) zur Versicherung von Biogasanlagen sowie eine Erweiterung der Klausel Biogas010. Dabei gelten sämtliche Regelungen der AMB 2017 und der Klausel Biogas010, soweit im Rahmen der Klausel Biogas012 nicht davon abgewichen wird. Das gilt insbesondere auch für die Ausschlussstatbestände sowie für sämtliche Obliegenheiten der AMB 2017 und der Klausel Biogas010.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A § 2 Nr. 4 f) und g) AMB 2017, sowie abweichend von Nr. 3 e) Biogas010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdbeben
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3. Überschwemmung, Rückstau

a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge,

cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Erdbeben

a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine plötzliche und unmittelbare naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6. Erdbeben

Erdbeben ist ein plötzliches und unmittelbares naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

In Ergänzung zu A § 2 Nr. 4 f) bzw. abweichend zu Nr. 3 dieser Klausel leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- aa) Sturmflut;
- bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen.

11. Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden

- a) wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
- b) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern er hierfür die Gefahr trägt;
- c) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
- d) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

- e) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- f) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- g) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

12. Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf von 1 Monat ab Einschluss dieser Klausel (Wartezeit).
Diese Wartezeit entfällt, soweit zur Biogasanlage Versicherungsschutz für weitere Elementarschäden bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Biogas013:

Einschluss der Fermenterbiologie (Vergiftung von außen)

1. Einordnung der Klausel Biogas 013

Die Klausel Biogas013 ist eine Erweiterung der Mecklenburgischen AMB 2017 (im Folgenden AMB 2017) zur Versicherung von Biogasanlagen sowie eine Erweiterung der Klausel Biogas010. Dabei gelten sämtliche Regelungen der AMB 2017 und der Klausel Biogas010, soweit im Rahmen der Klausel Biogas013 nicht davon abgewichen wird. Das gilt insbesondere auch für die Ausschlussstatbestände sowie für sämtliche Obliegenheiten der AMB 2017 und der Klausel Biogas010.

2. Vergiftung der Fermenterbiologie

- a) Abweichend von § 7 Nr. 2 AMB 2017 und in Ergänzung zu Nr. 5 d) Biogas010 ersetzt der Versicherer im Rahmen der Aufwendungen zur Wiederherstellung Kosten für das Entleeren und Wiederbefüllen des Fermenters sowie Kosten zur Ersatzbeschaffung der Fermenterbiologie, wenn anlässlich einer Vergiftung durch ein gemäß dieses Versicherungsvertrages versichertes von außen kommendes Ereignis die Fermenterbiologie beschädigt wurde.
- b) Die Fermenterbiologie gilt als beschädigt oder zerstört, wenn eine Leistungsminderung in der Gasproduktion eintritt. Als Leistungsminderung gilt, wenn die aktuelle Gasproduktion an 5 hintereinander folgenden Tagen unter 50 % der mittleren Leistung der davorliegenden 90 Tage sinkt.
- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Beschädigungen oder Zerstörungen der Fermenterbiologie durch:
 - Verstöße gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften
 - vom Versicherungsnehmer vorausgeplante oder behördlich angeordnete Abschaltungen der Biogasanlage
 - Ausfälle des Personals, das die Biogasanlage bedient
 - Umstellung der Produktionsprozesse oder Erprobung/Tests von neuen Verfahren
 - Versorgungsengpässe der notwendigen Rohstoffe (wie z. B. zu geringe oder fehlende Rohstofflieferungen)
 - Rohstoffe minderer Qualität (wie z. B. verdorbene Rohstoffe)
 - Tierkrankheiten oder -seuchen
- d) Ergänzend zu B § 8 AMB 2017 gilt die folgende vertragliche Obliegenheit als vereinbart:
Der Versicherungsnehmer schließt einen „biologischer Wartungsvertrag“, bei dem mindestens in einem Abstand von vier Wochen der Fermenterinhalt auf
 - den Gehalt an Essig- und Propionsäure
 - das Essigsäure/Propionsäure-Verhältnis
 - den Gehalt an Ammonium-N
 - den Trockensubstanzgehalt /TS-Gehalt)
 - den organische Trockensubstanzgehalt (oTS-Gehalt)
 überprüft wird. Die Ergebnisse der Analysen sind zu bewerten und zu protokollieren. Den ausgesprochenen Empfehlungen ist Folge zu leisten.
- e) Die Entschädigung ist auf 20.000 EUR je Schadenfall begrenzt und erfolgt nur, wenn und soweit keine Leistungsansprüche aus Nr. 5 d) Klausel Biogas010 besteht.
- f) Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von 1 Monat nach Einschluss dieser Klausel (Wartezeit).

Biogas014:

Erweiterungspaket Biogasanlagenversicherung

1. Einordnung der Klausel Biogas 014

Die Klausel Biogas014 ist eine Erweiterung der Mecklenburgischen AMB 2017 (im Folgenden AMB 2017) zur Versicherung von Biogasanlagen sowie eine Erweiterung der Klausel Biogas010. Dabei gelten sämtliche Regelungen der AMB 2017 und der Klausel Biogas010, soweit im Rahmen der Klausel Biogas014 nicht davon abgewichen wird. Das gilt insbesondere auch für die Ausschlussstatbestände sowie für sämtliche Obliegenheiten der AMB 2017 und der Klausel Biogas010.

2. Erweiterter Versicherungsschutz

- a) Versicherung von Substraten
 - aa) In Erweiterung von A § 6 AMB 2017 ersetzt der Versicherer Kosten für die notwendige Ersatzbeschaffung von Eingangsstoffen (z. B. Mais, Getreide, Hühnerkot), die aufgrund eines versicherten Schadens auf dem versicherten Grundstück nicht mehr in der Biogasanlage eingesetzt werden können.
Das gleiche gilt für Gärreste, die nicht mehr als Düngemittel verwendet werden können.
 - bb) Die Entschädigung ist insgesamt auf 15.000 EUR je Schadenfall begrenzt. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit kein Leistungsanspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.
 - b) Kosten für die Wiederherstellung von Daten gemäß A § 6 Nr. 2 AMB 2017 werden abweichend von Nr. 5 a) Biogas010 bis zu einem Betrag von 20.000 EUR ersetzt.
 - c) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß A § 6 Nr. 3 a) AMB 2017, Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gemäß A § 6 Nr. 3 b) AMB 2017 sowie Bewegungs- und Schutzkosten gemäß A § 6 Nr. 3 c) AMB 2017 werden abweichend von Nr. 5 b) Biogas010 bis zu einem Betrag von 50.000 EUR ersetzt.
 - d) Luftfrachtkosten nach A § 6 Nr. 3 d) AMB 2017 werden abweichend von Nr. 5 c) Biogas010 bis zu einem Betrag von 50.000 EUR ersetzt.
 - e) In Ergänzung zu A § 7 Nr. 2 AMB 2017 und Abänderung von Nr. 2 a) Biogas010 ersetzt der Versicherer im Rahmen der Aufwendungen zur Wiederherstellung Kosten für das Entleeren und Wiederbefüllen des Fermenters sowie Kosten zur Ersatzbeschaffung der Fermenterbiologie nur dann, wenn die Fermenterbiologie infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens oder zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt wurde.
Die Fermenterbiologie gilt als beschädigt oder zerstört, wenn eine Leistungsminderung in der Gasproduktion eintritt. Als Leistungsminderung gilt, wenn die aktuelle Gasproduktion an 5 hintereinander folgenden Tagen unter 50 % der mittleren Leistung der davorliegenden 90 Tage sinkt.
 - f) In Erweiterung von Nr. 2 Biogas013 ersetzt der Versicherer im Rahmen der Aufwendungen zur Wiederherstellung Kosten für das Entleeren und Wiederbefüllen des Fermenters sowie Kosten zur Ersatzbeschaffung der Fermenterbiologie, wenn anlässlich einer Vergiftung durch ein gemäß dieses Versicherungsvertrages versichertes von außen kommendes Ereignis die Fermenterbiologie beschädigt wurde.
Die Fermenterbiologie gilt als beschädigt oder zerstört, wenn eine Leistungsminderung in der Gasproduktion eintritt. Als Leistungsminderung gilt, wenn die aktuelle Gasproduktion an 5 hintereinander folgenden Tagen unter 50 % der mittleren Leistung der davorliegenden 90 Tage sinkt.
Die Entschädigung ist abweichend von Nr. 2 e) Biogas013 insgesamt auf einen Betrag von 30.000 EUR je Schadenfall begrenzt.
 - g) In Ergänzung zu A § 6 Nr. 1 ersetzt der Versicherer Feuerlöschkosten die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens gemäß A § 6 Nr. 1 a) zu ersetzen sind.
Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen sind.
Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat.
Die Entschädigung ist abweichend von Nr. 5 e) Biogas010 auf einen Betrag von 25.000 EUR begrenzt.
 - h) Kosten für den notwendigen Einsatz einer mobilen Gasfackel oder einer mobilen Heizungsanlage, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem BHKW aufwendet, um sie während der Ausfallzeit des BHKW einzusetzen, werden in Erweiterung von A § 7 Nr. 2 AMB 2017 und abweichend von Nr. 5 g) Biogas010 bis zu einem Betrag von 20.000 EUR ersetzt.
 - i) Zuwegekosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der beschädigten Sachen geeignete Zufahrtswege hergestellt werden müssen, werden in Erweiterung von A § 7 Nr. 2 AMB 2017 und abweichend von Nr. 5 h) Biogas010 bis zu einem Betrag von 30.000 EUR ersetzt.
 - j) Schadenssuchkosten werden abweichend von Nr. 5 i) Biogas010 bis zu einem Betrag von 20.000 EUR in Erweiterung von A § 7 Nr. 2 AMB 2017 ersetzt. Voraussetzung ist die vorherige Absprache mit dem Versicherer.
 - k) In Erweiterung von A § 7 Nr. 3 AMB 2017 sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Totalschadens aufgrund von behördlichen Auflagen aufwenden muss, wenn die versicherte Biogasanlage nicht mehr neu errichtet wird und der Standort in den ursprünglichen Zustand gebracht werden muss (z. B. für die Beseitigung von Fundamenten).
Die Entschädigung ist abweichend von Nr. 5 l) Biogas010 insgesamt auf einen Betrag von 30.000 EUR begrenzt.

Biogas020:

Ertragsausfallversicherung Biogasanlagen

1. Einordnung der Klausel Biogas020

Die Klausel Biogas020 ist eine Erweiterung der Mecklenburgischen AMB 2017 (im Folgenden AMB 2017) zur Versicherung von Biogasanlagen sowie eine Erweiterung

der Klausel Biogas010. Dabei gelten sämtliche Regelungen der AMB 2017, der Klausel Biogas010 sowie weiterer vereinbarter Klauseln zur Erweiterung des Versicherungsschutzes für Biogasanlagen, soweit im Rahmen der Klausel Biogas020 nicht davon abgewichen wird. Das gilt insbesondere auch für die Ausschlussatbestände sowie für sämtliche Obliegenheiten der AMB 2017, Klausel Biogas010 sowie ggf. weiterer vereinbarter Klauseln.

2. Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten betriebsfertigen Sache gemäß A § 1 AMB 2017 und Nr. 1 Biogas010 infolge eines versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Der Unterbrechungsschaden wird auch dann ersetzt, wenn dieser die Folge eines Sachschadens ist, für den ein Dritter gemäß A § 2 Nr. 4 m) einzutreten hat.

3. Unterbrechungsschaden; Haftzeit; Bewertungszeitraum

a) Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden ist der entgangene Ertrag, den der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

Der Unterbrechungsschaden endet mit dem Erreichen der vollen Gasproduktion, spätestens jedoch mit dem Ende der vereinbarten Haftzeit.

Die volle Gasproduktion gilt als erreicht, wenn nach dem Versicherungsfall über einem Zeitraum von 5 hintereinander folgenden Tagen wieder mindestens 80 % der mittleren Leistung der letzten 90 Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erzielt wird.

Der Ertrag im Rahmen dieser Klausel ist definiert als die Einnahmen aus dem Strom-, Wärme- und Gasverkauf.

b) Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen maximal Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein ganzes Kalenderjahr.

Es gilt die im Vertrag vereinbarte Haftzeit.

c) Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt zwölf Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ende der Haftzeit.

4. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

a) Versicherungswert

Der Versicherungswert sind die Einnahmen aus dem Strom- und, soweit vereinbart, aus dem Wärme- und Gasverkauf, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hat und, soweit vereinbart, auch Mehrkosten für den Bezug von Fremdenergie zur Aufrechterhaltung des Betriebes. Hinzuzurechnen sind Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen.

Definition der Einnahmen aus Stromverkauf:

Der erwartete jährliche Energieertrag aus Strom in kWh wird multipliziert mit dem Vergütungspreis in EUR je kWh.

Definition der Einnahmen aus Wärmeverkauf

Die erwartete jährlich veräußerbare Wärmemenge in kWh wird multipliziert mit dem Verkaufspreis in EUR je kWh.

Definition der Einnahmen aus Gasverkauf

Die erwartete jährlich veräußerbare Gasmenge in m³ wird multipliziert mit dem Verkaufspreis in EUR je m³.

b) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Die Versicherungssumme muss im Schadenfall mindestens 75 % des nach 3 a) Satz 3 definierten Gewinns des letzten Geschäftsjahres betragen, sie darf maximal 125 % betragen. Abweichungen von dieser Regelung können vereinbart werden. Wenn kein volles letztes Geschäftsjahr zur Verfügung steht, ist entsprechend ein anteiliger Wert zugrunde zu legen. Wird die Anlage neu in Betrieb genommen, ist die Versicherungssumme vom Versicherungsnehmer anhand einer Gewinnplanung festzulegen.

c) Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit die Versicherungssumme gemäß Nr. 4 b) niedriger als der Versicherungswert ist.

5. Umfang der Entschädigung

a) Entschädigungsberechnung

aa) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der Versicherungsdauer liegt.

bb) Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des

Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Eine Entschädigung für eine Unterbrechung wird insbesondere nicht geleistet, soweit die Einnahmen wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

cc) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch

aa) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;

bb) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;

cc) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

dd) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen (Eingangsstoffe), Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen. Hierzu gehört auch die Fermenterbiologie.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung

aa) soweit der Unterbrechungsschaden auf Ursachen, die unter die Ausschlüsse der AMB 2017 oder der Klausel Biogas010 fallen oder auf außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit eintretende Ereignisse beruht;

bb) soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass ungeeignete oder nicht genehmigte Eingangs- und Betriebsstoffe (Fermenterbiologie) eingesetzt wurde;

cc) soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Fermenterbiologie ausfällt;

dd) soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die versicherte Sache im Falle eines Totalschadens nicht wieder aufgebaut wird;

ee) für Vertrags- und Konventionalstrafen;

ff) für Mehrkosten aus Annahmeverpflichtungen oder zur Entsorgung der Eingangs- und Betriebsstoffe;

gg) für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Sachen ausländischer Herkunft, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

d) Die Entschädigungsleistung wird zeitgenau nach Ausfalltagen errechnet. Sie errechnet sich aus dem mittleren Gewinn pro Tag der Biogasanlage in einem Zeitraum von 90 Tagen vor Schadeneintritt abzüglich der im Unterbrechungszeitraum nicht verbrauchten Eingangs- und Betriebsstoffe.

e) Kürzung der Entschädigung bei Unterversicherung

aa) Wenn Unterversicherung vorliegt wird nur der Teil des nach Nr. 5 a) bis c) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

bb) Wenn eine unrichtige Meldung des Versicherungsnehmers vorliegt, wird nur der Teil des nach 5 a) bis c) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Versicherungswert zum tatsächlichen Versicherungswert, höchsten jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für das die Meldung abgegeben wurde

f) Selbstbehalt

Der nach Nr. 5 a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Vertrag dokumentierten Selbstbehalt gekürzt.

Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen die versicherte Sache ohne Eintritt des Versicherungsfalles betrieben worden wäre. Tage mit Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Für den Gesamtzeitraum werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen die versicherte Sache beeinträchtigt oder unterbrochen wurde. Nicht berücksichtigt werden Zeiten, für die gemäß Nr. 6 eine Entschädigung geleistet wird. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

6. Versicherte Kosten

Wenn der Unterbrechungsschaden durch Zerstörung oder Beschädigung der Fermenterbiologie entsteht oder vergrößert wird, ohne dass ein gleichzeitig eingetretener Sachschaden die Betriebsunterbrechung verursacht, leistet der Versicherer abweichend von Nr. 5 b) dd) bzw. Nr. 5 c) cc) Entschädigung bis zur Wiederherstellung der vollen Gasproduktion. Die volle Gasproduktion gilt als erreicht, wenn nach dem Versicherungsfall über einem Zeitraum von 5 hintereinander folgenden Tagen wieder mindestens 80 % der mittleren Leistung der letzten 90 Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erzielt wird.

Die Entschädigung ist auf max 30.000 EUR begrenzt. Das gleiche gilt bei Vereinbarung der Klausel Biogas013.

Biogas030:

Rohbau- und Montageversicherung für Biogasanlagen

1. Einordnung der Klausel Biogas030

Die Klausel Biogas030 ist eine Erweiterung der Mecklenburgischen AMB 2017 (im Folgenden AMB 2017) zur Versicherung von Biogasanlagen. Dabei gelten sämtliche Regelungen der AMB 2017, der Klausel Biogas010 sowie weiterer vereinbarter Klauseln zur Erweiterung des Versicherungsschutzes für Biogasanlagen soweit im Rahmen der Klausel Biogas030 nicht davon abgewichen wird.

Das gilt insbesondere auch für die Ausschlussstatbestände sowie für sämtliche Obliegenheiten der AMB 2017, der Klausel Biogas010 sowie ggf. weiterer vereinbarter Klauseln, soweit sie im Zusammenhang mit dem Rohbau bzw. der Montage der Biogasanlage anwendbar sind.

Ist als Erweiterung der AMB 2017 (inkl. Klausel Biogas010) die Klausel Biogas020 zur Ertragsausfallversicherung von Biogasanlagen vereinbart, wird diese Klausel für die Geltungsdauer der Klausel Biogas030 durch die Regelungen nach Nr. 7 Biogas030 abgeändert. Ist die Klausel Biogas020 nicht vereinbart, entfällt die Regelung nach Nr. 7 Biogas030.

2. Versichertes Interesse, Subsidiarität

- a) Versichert ist ausschließlich das Interesse des Versicherungsnehmers als Besteller.
- b) Entschädigungsleistungen aus der Klausel Biogas030 in Verbindung mit den AMB 2017, der Klausel Biogas010 sowie weiterer Klauseln erfolgen nur, wenn und soweit keine Leistungsansprüche aus anderen Versicherungsverträgen bestehen.

3. Versicherte und nicht versicherte Sachen

- a) Abweichend von A § 1 Nr. 1 AMB 2017 sind alle Lieferungen und Leistungen für die Errichtung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Biogasanlage versichert, sobald sie erstmalig innerhalb des Versicherungsortes abgeladen worden sind.
- b) In Ergänzung zu A § 1 AMB 2017 gelten alle Lieferungen und Leistungen für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Einhausungen (Neu- oder Umbauten) als versichert.
Der genaue Umfang der versicherten Sachen ergibt sich aus den Vertragsunterlagen zur Versicherung der Biogasanlage nach Betriebsfertigkeit gemäß AMB 2017 und Klausel Biogas010.

4. Beginn, Vertragsdauer und Ende der Versicherung

- a) Die Klausel zur Rohbau- bzw. Montageversicherung von Biogasanlagen hat eine Laufzeit von maximal 6 Monaten inkl. 2 Monate Erprobung; Abweichungen davon können mit dem Versicherer vereinbart werden.
- b) Der Versicherungsschutz beginnt gemäß Nr. 3 und endet, wenn die Biogasanlage betriebsfertig ist. Die Biogasanlage gilt als betriebsfertig, sobald sie nach den behördlichen Abnahmen/Teilabnahmen und nach beendetem Probetrieb zur betrieblichen Nutzung bereit ist.
- c) Dem Versicherer ist der Baubeginn, die Aufnahme des Probetriebs sowie das Ende des Probetriebs und damit die Betriebsfertigkeit zu melden.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz besteht, ist der gleiche Versicherungswert zugrunde zu legen, der auch im Rahmen der AMB 2017 zu bestimmen ist.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Montagedauer dem Versicherungswert anpassen. Dies gilt besonders, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

6. Obliegenheiten

- a) Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen
Die Obliegenheiten nach Klausel Biogas010 Nr. 7 a) gelten analog, soweit sie auf die in Bau befindliche Anlage anwendbar sind.
Anzuzeigen sind Gefahrerhöhungen bis zum Eintritt der Betriebsfertigkeit.
Gefahrerhöhungen sind z. B. zu vermuten:
 - wenn gegenüber der Planung wesentliche bauliche Veränderungen an der Biogasanlage vorgenommen werden,
 - bei einer gegenüber der Planung wesentlichen Änderung des Motors im BHKW (z. B. Umstellung von Gas-Otto- auf Zündstrahl-Motor).
- b) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Die Obliegenheiten nach Klausel Biogas010 Nr. 7 b) gelten analog, soweit sie auf die in Bau befindliche Anlage anwendbar sind.
- c) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles
Es gilt die Regelung nach Klausel Biogas010 Nr. 7 c).

7. Ertragsausfall vor Betriebsfertigkeit

- a) Gegenstand der Versicherung
Muss durch einen versicherten Schaden gemäß A § 2 AMB 2017; gemäß Nr. 2. oder Nr. 3. Biogas010 oder aufgrund einer zusätzlich vereinbarten Klausel zur Versicherung von Biogasanlagen der Zeitpunkt der Betriebsfertigkeit der Biogasanlage gegenüber dem geplanten Zeitpunkt verschoben werden, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.
Voraussetzung für den Ersatz des Unterbrechungsschadens ist, dass der Schadenaufwand des vorausgegangenen Sachschadens mindestens 50 % des Versicherungswertes beträgt, der nach Betriebsfertigkeit im Rahmen der AMB 2017 nach zu bestimmen ist.

- b) Unterbrechungsschaden;
 - aa) Unterbrechungsschaden ist der nach Nr. 3 a) Biogas020 bestimmte Ertrag.
 - bb) Die Haftzeit, d. h. der Zeitraum, für den maximal Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht, beträgt 2 Monate; Abweichungen davon können mit dem Versicherer vereinbart werden.
- c) Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
 - aa) Versicherungswert
Der Versicherungswert sind die zukünftig zu erwarteten Einnahmen aus dem Strom- und, soweit vereinbart, aus dem Wärme- und Gasverkauf, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum erwirtschaften kann.
 - bb) Versicherungssumme
Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
Die Versicherungssumme ist vom Versicherungsnehmer anhand einer Gewinnplanung festzulegen.
- d) Umfang der Entschädigung
Der Umfang der Entschädigung ergibt sich analog zu Nr. 5 und Nr. 6 Biogas020.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und Hannover. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige, jedoch der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung nur in der aktiven Rückversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft nur Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft und endet mit dessen Ablauf. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 15% der Beitragseinnahmen aus Mitgliedschaften entfallen.

§ 4

Die Gesellschaft erhebt im voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse. Die Mitglieder sind zur Nachschusszahlung erst dann verpflichtet, wenn die verwendbaren Rücklagen gemäß § 19 der Satzung zur Verlustdeckung nicht ausreichen. Ein etwaiger Nachschubbetrag wird jedem Mitglied schriftlich unter Hinweis darauf mitgeteilt, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 VVG eintreten.

§ 5

Eine etwaige Beitragsrückerstattung erfolgt auf nachschusspflichtige Versicherungsverträge nach näherer Bestimmung des Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an Beitragsrückerstattungen nicht teil.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. zur Entnahme aus Rücklagen,
 2. zur Festsetzung eines Nachschusses,
 3. zur Gewährung einer Beitragsrückerstattung,
 4. zur Übernahme von Versicherungsbeständen,
 5. zum Erlass oder zur Änderung einer Versorgungsordnung,
 6. zur Bestellung von Prokuristen,
 7. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie zur Einräumung von Rechten Dritter an Vermögenswerten der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Betrag von einer Million Euro überschritten wird.
- Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

B. Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung höchstens für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Amtsdauer, für die die Gewählten zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit ihnen nicht Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgehen.

§ 10

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich oder ferner mündlich mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Diesen soll der Vorstand beiwohnen, sofern nicht in persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt wird oder der Aufsichtsrat Abweichendes beschließt. Der

Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

1. eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
2. die Satzung hinsichtlich der Fassung zu ändern,
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

§ 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder haben hierbei kein Stimmrecht. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre Vergütungen Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird ihnen diese von der Gesellschaft ersetzt.

C. Hauptversammlung

§ 14

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedvertretern (Delegierten). Der Hauptversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Delegierten werden von der Hauptversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Fünftel der im Amt befindlichen Delegierten mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ergänzt sich die Hauptversammlung durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschlagenen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung.

§ 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

§ 16

Die Hauptversammlung beschließt über

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.

§ 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Delegierte anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 36 Delegierten gefasst werden. Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von einem Drittel der Delegierten zu.

IV. Rücklagen, Verlustdeckung

§ 18

Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet. Sie soll 18% der Jahresbeitragseinnahmen für eigene Rechnung betragen (Sollbetrag). Der Verlustrücklage fließen die vom Vorstand bestimmten Beträge zu. Ist der Sollbetrag nicht erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 50% des Jahresüberschusses zuzuführen. Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Teil des Jahresüberschusses kann zur Ansammlung anderer Gewinnrücklagen verwendet werden.

§ 19

Zur Verlustdeckung werden zunächst die anderen Gewinnrücklagen herangezogen. Die Verlustrücklage darf nur danach und nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ein Restbetrag in Höhe eines Drittels ihres Sollbetrages verbleibt. Ein danach noch verbleibender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden kann, durch Nachschusserhebung auszugleichen.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mecklenburgische Versicherungsgruppe und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Zur Mecklenburgischen Versicherungsgruppe fassen wir die folgenden Unternehmen zusammen:

- Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover
Telefon (0511) 53 51-0
Fax (0511) 53 51-44 44
service@mecklenburgische.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@mecklenburgische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für andere Produkte der Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG,
- Augsburger Aktienbank AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (nicht in der Lebens- und der Krankenversicherung)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

05/18

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:
www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.
Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/ 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, z. H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

05/18

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Wir führen und verarbeiten Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) in gemeinsamen Datensammlungen. Diese sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten stehen nur der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a. G. zur Verfügung.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Gesellschaften an:
 Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit,
 Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,
 Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH.

Unternehmen oder Personen, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

a) in Einzelnennung

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Roland Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	ja
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
GDV Dienstleistungs-GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
Firma juratech	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein
ACTINEO GmbH	Anforderungen und Aufbereitung von medizinischen Berichten und Unterlagen	ja

b) Kategorien

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Schadensserviceunternehmen	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Gutachter / Sachverständige (auch medizinische)	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Schadenregulierer/-ermittler	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Rückversicherer	Risikoprüfung und -beurteilung	nein
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
Rechtsanwälte	juristische Beratung und Vertretung	ja
Adressenrecherche	Adressprüfung	nein
Aktenvernichter	Papier- und Datenträgerentsorgung	ja
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
Rehabilitationsdienste	Reha-Assistance-Leistungen	ja
Anbieter medizinischer Produkte	Heil- und Hilfsmittelversorgung	ja
Werkstätten/Autohäuser (inkl. Partnerwerkstätten)	Reparaturen, Erstellung von Kostenvoranschlägen	nein
Mietwagenunternehmen	Stellung von Ersatzfahrzeugen	nein
Belegprüfungsunternehmen	Prüfung von eingereichten Belegen (z. B. Rechnungen oder Kostenvoranschlägen)	nein
Ausländische Regulierungsbüros	Regulierung/ Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden im Ausland	ja
Handwerker/Serviceunternehmen	Reparaturen und Sanierungen	nein
IT-Dienstleister	EDV-Dienstleistungen	nein
Selbstständige Vermittler (Agenturen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe)	Unterstützung der Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja



Mecklenburgische
V E R S I C H E R U N G S G R U P P E

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Direktion: Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover · Telefon 0511 5351-0 · Postanschrift: 30619 Hannover
www.mecklenburgische.de · service@mecklenburgische.de